

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 316/74

URTEIL

Verkündet am
16. Juni 1977
Werner,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Architekten

1. Heinz K [REDACTED],
2. Imre B [REDACTED],
3. Laszlo B [REDACTED],
4. Hans-Peter W [REDACTED],

sämtlich in Ka [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Universitätsdozenten Dr. Ing. Wolfgang S [REDACTED],
Ka [REDACTED], R [REDACTED]graben [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Recken, Doerry, Bliesener und Obenhaus

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 16. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Ende 1971/Anfang 1972 plante die unter Beteiligung des Beklagten gegründete "M[REDACTED]-Objekt GmbH & Co H[REDACTED] KG" (künftig nur: H[REDACTED] KG) größere Investitionen auf Kreta. Beabsichtigt war insbesondere die Errichtung eines Hotelkomplexes für etwa 30 Millionen DM. Das dazu benötigte Kapital sollte durch Ausgabe von Kommanditanteilen aufgebracht werden. Die in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kläger und ein Athener Architekt waren für die Bauplanung vorgesehen. Das Vorhaben scheiterte, weil die Finanzierung nicht gesichert werden konnte.

Die Gesamtplanung lag bei dem "Polytechnischen Institut Dr. S[REDACTED]", einem dem Beklagten gehörenden

- 3 -

Unternehmen. Einer der Angestellten dieses Instituts war der Diplom-Physiker Dr. I[REDACTED]. Vor allem mit ihm, aber auch mit dem Geschäftsführer K[REDACTED] von der "M[REDACTED]-Objekt GmbH", der gleichzeitig der Generalbevollmächtigte des Beklagten war, verhandelten die Kläger.

Nachdem die Kläger zunächst einen Architektenvertrag entworfen hatten, in dem die H[REDACTED] KG als Vertragspartner aufgeführt worden war, teilte Dr. I[REDACTED] ihnen mit einem Schreiben vom 24. Januar 1972 u.a. mit:

"Auftraggeber für die Planung ist das Institut Dr. S[REDACTED]: Dieses schließt einen Vertrag mit Ihrem Büro sowie mit dem griechischen Büro ..."

Die Kläger übersandten daraufhin einen - zweiten - Entwurf vom 25. Januar 1972, demzufolge nunmehr das Institut Dr. S[REDACTED] den Auftrag erteilen sollte. Mit ihrem an das "Institut Dr. Ständer z. Hd. Herrn Dr. I[REDACTED]" gerichteten Schreiben vom 12. Februar 1972 überreichten sie unverbindliche Kostenschätzungen, machten verschiedene Vorschläge, berichteten über die Entsendung eines Mitarbeiters nach Athen und erklärten schließlich:

"Wie schon fernmündlich besprochen, bestätigen wir Ihnen, daß wir unsere Arbeit mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung aufgenommen haben. Bis zur Unterzeichnung des Architektenvertrages vom 25.1.1972 werden wir auf der Basis des Ihnen zugesandten Vertragsentwurfs arbeiten.
....."

Der Beklagte nahm hierzu nicht Stellung.



Mit der Klage haben die Kläger 128.112,50 DM nebst Zinsen als Architektenhonorar gefordert. Sie haben dazu behauptet, daß sowohl Dr. Issel als auch der Generalbevollmächtigte Kabai einen entsprechenden Auftrag erteilt habe. Jedenfalls aber sei, wie sie ausgeführt haben, ein Vertrag dadurch zustande gekommen, daß der Beklagte ihr Schreiben vom 12. Februar 1972 widerspruchslos hingenommen habe. Der Beklagte hat die Erteilung eines Auftrags bestritten und sich zu einer Zurückweisung jenes Schreibens nicht für verpflichtet gehalten.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstreben die Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Kläger waren zwar unstreitig als Architekten des Hotels vorgesehen; ihre Behauptung, daß der Beklagte ihnen bereits vor ihrem Schreiben vom 12. Februar 1972 einen entsprechenden Auftrag erteilt habe, hält das Berufungsgericht jedoch nicht für erwiesen. Weder die Aussagen der Zeugen K[REDACTED] und Dr. I[REDACTED] noch der mit dem Institut des Beklagten sonst geführte Schriftwechsel reichten dafür aus. In ihrem Schreiben vom 7. Dezember 1971 hätten die Kläger lediglich eine grobe Schätzung der bei Anfertigung eines Vorentwurfs und Inanspruchnahme von

Sonderfachleuten entstehenden Kosten mitgeteilt; daß sie schon damals einen Auftrag erhalten hätten, sei dort nicht ersichtlich. Sollte nach dem von Dr. I. [REDACTED] unterzeichneten Schreiben vom 24. Januar 1972 auch der Beklagte - und nicht, wie von den Klägern in deren erstem Entwurf angenommen, die H. [REDACTED] KG - als Vertragspartner in Betracht kommen, so zeige doch der am 25. Januar 1972 verfaßte zweite Entwurf, daß über die Einzelheiten des Vertrages auch nach Ansicht der Kläger noch habe verhandelt werden sollen.

Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

II.

Ein Architektenvertrag ist nach Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht dadurch zustande gekommen, daß der Beklagte auf das Schreiben vom 12. Februar 1972 geschwiegen hat. Es handele sich nicht um ein "rechtserhebliches Bestätigungsschreiben", dem der Beklagte zur Vermeidung von Nachteilen alsbald hätte widersprechen müssen. Nach Inhalt und Form sei es vielmehr in erster Linie als bloßes Anschreiben zu verstehen, in dem die Kläger die beigefügten unverbindlichen Kostenschätzungen erläutert hätten. Sodann hätten sie dort Vorschläge für die künftig zu treffenden Maßnahmen unterbreitet und insoweit auf eine ausdrückliche Zustimmung verzichtet. Nur in einem kurzen Absatz und "gewissermaßen in Nebensächlichkeiten verpackt" werde dort schließlich das fernmündlich "Besprochene" bestätigt. Daß diese "Bestätigung" ein Hauptanliegen

der Kläger gewesen sei, werde nicht erkennbar. Im übrigen sei das Schreiben zwar an das "Institut Dr. S. [REDACTED]", jedoch "z.Hd. Herrn Dr. I. [REDACTED]" gerichtet gewesen, und ihn hätten die Kläger lediglich als "Kontaktmann" zum Beklagten angesehen. Ein "Kontaktmann" unterhalte aber nur Verbindungen, zum Vertragsschluß sei er nicht ermächtigt. Die Kläger hätten denn auch eingeräumt, daß der Beklagte wenigstens in Sonderfällen - und dazu gehöre zumindest die vertragliche Begründung von Haftungsbeziehungen der Partner - hinzugezogen werden wollte.

Diese im Revisionsverfahren nur beschränkt nachprüfbare Auslegung einer Individualerklärung läßt durchgreifende Rechtsfehler nicht erkennen. Was die Revision dem entgegenhält, bleibt ohne Erfolg.

1. Schweigt jemand, der mit seinem Betrieb in größerem Umfang am Verkehrsleben teilnimmt, auf ein Bestätigungsschreiben, so kann das in mehrfacher Hinsicht bedeutsam sein. Soll das Schreiben lediglich eine zuvor getroffene Vereinbarung beurkunden, so hat es nur die Eigenschaft eines Beweismittels. Rechtsbegründende Kraft kommt ihm dagegen zu, wenn der Vertrag erst hierdurch zum Abschluß gebracht oder der bereits geschlossene Vertrag nachträglich ergänzt oder abgeändert werden soll (BGH NJW 1964, 1269, 1270). Die regelmäßigen Folgen widerspruchsloser Hinnahme eines Bestätigungsschreibens treten nur dann nicht ein, wenn der Inhalt des Schreibens von dem der vorausgegangenen Besprechungen so weit abweicht, daß der Absender mit einem Einverständnis des Empfängers vernünftigerweise nicht rechnen kann (BGHZ 7, 189, 190; 40, 42, 44).

2. Der Revision ist zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Teil von Rechtsirrtum beeinflußt sein können. Wenn dort auf den begrenzten Aufgabenbereich des Zeugen Dr. I. [REDACTED] und dessen unbestimmte Aussage sowie auf die für Vertragsurkunden geltende Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit verwiesen wird, so liegt es nahe, daß das Berufungsgericht nur an die Beweis-erheblichkeit, nicht auch an die Möglichkeit einer rechts-begründenden Wirkung gedacht hat. Der Zeuge Dr. I. [REDACTED] stand, wie die Revision zutreffend hervorhebt, im Dienste des Beklagten. Hatte er auch keine Vollmacht, so war er doch der zuständige "Sachbearbeiter". Er war - und davon durften die Kläger ausgehen - für die Weiterleitung des Schreibens an den letztlich entscheidenden Beklagten oder an dessen Generalbevollmächtigten K. [REDACTED] verantwortlich und hat dafür auch gesorgt. Das hätte zur Begründung vertraglicher Beziehungen ausreichen können (vgl. BGH NJW 1964, 1951). Daß die beigelegte Kostenschätzung als "Anlage zu Schreiben an M. [REDACTED] Objekt GmbH & Co H. [REDACTED] KG vom 12.2.1972" und nicht als "Anlage zu Schreiben an Institut Dr. S. [REDACTED]" bezeichnet worden war, beruht ersichtlich auf einem Irrtum und muß entgegen der Meinung des Berufungsgerichts außer Betracht bleiben.

3. Mit Recht hat das Berufungsgericht es indessen abgelehnt, aus der widerspruchslosen Entgegennahme des Schreibens den Klägern günstige Schlüsse zu ziehen. Daß es bereits zu einem Vertrage gekommen sei, haben die Kläger dort nämlich nicht bestätigt. Das verkennt die Revision.

a) Entscheidend ist dafür zunächst, daß hier ein schriftlicher Auftrag vorgesehen war, und zwar nicht nur

in Form eines widerspruchsfrei hinzunehmenden Bestätigungsschreibens, sondern auch nach Vorstellung der Kläger in Gestalt eines zahlreiche Einzelheiten regelnden Vertragswerks. Zu diesem Zweck hatten sie am 25. Januar 1972 einen umfangreichen "zweiten" Entwurf gefertigt, der wohl geändert werden konnte und jedenfalls noch ergänzt werden mußte, auf dessen Unterzeichnung und Wirksamwerden die Kläger aber auch in ihrem Schreiben vom 12. Februar 1972 ersichtlich weiterhin Wert legten.

b) In näheren Betracht kommt damit nur die Bestätigung eines vorläufigen, durch den Abschluß des endgültigen Architektenvertrages auflösend bedingten Auftrags. Auch dem steht indessen der Inhalt des Bestätigungsschreibens entgegen. Die Kläger haben dort lediglich angekündigt, daß sie bis zur Unterzeichnung des Architektenvertrages "auf der Basis des Vertragsentwurfs" arbeiten würden. Dieser unklaren Formulierung brauchte der Beklagte nicht zu entnehmen, daß die Kläger fortan nur noch gegen eine Verfügung tätig werden wollten. Denkbar war vielmehr auch, daß sie von einem vorläufigen Auftrag gerade nicht ausgingen, sondern in Erwartung des endgültigen Vertrages mit der Planung beginnen wollten. Hatte der Beklagte, wie die Kläger bestätigten, dem ausdrücklich zugestimmt, so folgt daraus also nicht schon die Übernahme einer eigenen Verpflichtung. Demgemäß bedurfte es auch nicht seines Widerspruchs, um eine etwa einen Auftrag beweisende oder diesen erst begründende Wirkung des Bestätigungsschreibens auszuschließen. Auf alle weiteren von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen kommt es danach nicht mehr an.

III.

Mit Recht hat das Berufungsgericht es schließlich abgelehnt, den Klägern einen Anspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zuzubilligen. Mit dem von Dr. Issel unterzeichneten Schreiben vom 24. Januar 1972 hatte der Beklagte zwar den Eindruck erweckt, daß er den Auftrag erteilen werde, und die Kläger hatten sich hierauf verlassen. Das reicht aber zur Begründung seiner Haftung nicht aus. Die Kläger haben nämlich nichts dafür vorgetragen, daß der Beklagte schon damals Zweifel an dem Zustandekommen des Projekts gehabt hätte oder hätte haben müssen, daß sein Verhalten also objektiv pflichtwidrig gewesen wäre. Nichts anderes gilt für den Zeitpunkt, in dem ihm das "Bestätigungsschreiben" zuging.

IV.

Die Revision ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Bliesener

Recken

Obenhaus

Doerry